

Schulgesetz = Sammlung.

Zu beziehen durch alle Buchhandlungen und Buchbinder zum Preise von 2 Reichsmark 25 Pfenn. (1 Pf. 15 Rgr. Reichsbanknoten) durch alle Buchhändler, soweit vorräthig, zu Pfenn.

Central-Organ für das gesammte Schulwesen im Deutschen Reiche, in Oesterreich und in der Schweiz.

Redigirt von

Fr. Eduard Keller, Seminar-Lehrer a. D.
(Berlin, Kochstrasse 7.)

Erst erscheint Donnerstag, Heftweise die spätere Zeitliche oder deren Name 30 Pfenn.

Beilagegebühren 12 Reichsmark

VI. Jahrgang.

Berlin, den 18. Oktober 1877.

Nr. 42.

Inhalt: Könige. Bayern: Minist.-Erl., die Revision der Satzungen der 1. Musikschule in Würzburg betreff. S. 21. Aug. 1877. — Satzungen der 1. Musik-Schule in Würzburg. S. 21. Aug. 1877. — Königl. Preußen: Erlernen des Königl. Ober-Verwaltungsgerichts, die Zulässigkeit des Verwaltungshilfsverfahrens in Streitigen Schul- u. Mäthchenhausausfällen, wie den Zeitpunkt für den Uebergang der Entscheidung auf die Verwaltungsgerichte betreff. S. 30. Mai 1877. — Minist.-Erl., die Uebernahme eines als Hilfsarbeiter bei einer Behörde kommissarisch beschäftigten Beamten bei Dienstzeiten außerhalb des derzeitigen Wohnortes betreff. S. 11. Juni 1877. — Minist.-Erl., die Uebernahme u. Uebernahme-Erlöse verschiedener Beamten-Klassen der geistlichen, Unterrichts- und Reichsjustiz-Verwaltung betreff. S. 24. Aug. 1877. — Befehl der Kgl. Regierung zu München, die Förderung des Landerziehers in Münden betreff. S. 18. Febr. 1876. — Befehl der Kgl. Regierung zu Düsseldorf, die Erklärung von Unterricht durch Schomath-Aspiranten s. betreff. S. 17. Septbr. 1877. — Kaiserl. Dekret: Erlaß des Reichsministers für Kultus und Unterricht, v. 17. Septbr. 1877, S. 15388, an sämtliche Landesregierungen, mit Ausnahme jener vom Niederösterreich u. Bukowina betreff. den Vergang in Bezug auf Sanftführung bei Fesseln, die auch von dem Religionsfondbeiträge getroffen werden. — Anzeigen. —

Königreich Bayern.

Ministerial-Erlaß, die Revision der Satzungen der 1. Musikschule Würzburg betreffend. Vom 21. August 1877.

Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten. Seine Majestät der König haben allergnädigst zu genehmigen geruht, daß für die Musikschule Würzburg die nachfolgenden Satzungen nebst Disziplinarvorschriften mit dem Schuljahre 1877/78 in Wirksamkeit treten.

München, den 21. August 1877.

Dr. v. Häukle.

Der Generalsekretär:

Ministerialrath v. Bezold.

Nr. 10928.

Satzungen der 1. Musik-Schule in Würzburg.
Vom 21. August 1877.

I. Zweck und Dotation der Anstalt.

§. 1. Die 1. Musikschule ist Staatsanstalt und hat den Zweck, a) Schülern beiderlei Geschlechtes, denen es um ein ernstliches Musik-Studium zu thun ist, eine möglichst gründliche und umfassende musikalische Ausbildung zu geben und

b) als musikalische Bildungsanstalt der Angehörigen der 1. Universität, der 1. Studienanstalt und des 1. Schul-lehrerseminars zu Würzburg zu dienen.

§. 2. Die Dotation der Anstalt wird durch die alljährlich eingehenden Honorare und sonstigen Einnahmen der Anstalt, dann durch den im jeweiligen Staatsbudget bestimmten Zuschuß aus Staatsfonds gebildet.

II. Gliederung der Anstalt, Lehrgegenstände und Lehrplan.

§. 3. Die 1. Musikschule zerfällt in:

1. eine Gesangsschule,
2. eine Instrumentalschule,
3. eine Musiktheorieschule.

Außerdem wird zur Förderung allgemeiner Bildung Unterricht in der Literatur- und Kunstgeschichte erteilt.

§. 4. Gesangsschule.

1. Chorgefang:

I. Stufe.

- a) Musikalische Elementarlehre und damit verbundene Treff- und rhythmische Uebungen jeder Art.

- b) Kleinere Uebungsstücke mit Beachtung reiner Intonation und schönen Klanges.

II. Stufe.

- a) Rekapitulation der allgemeinen Musiklehre, verbunden mit den Grundzügen der Harmonielehre.
- b) Mehrstimmige Chorvollgängen mit Berücksichtigung einer kunstgerechten Schattirung.
- c) Studien mehrstimmiger Gesänge mit Text unter besonderer Durchbildung einer guten Aussprache und richtigen Betonung.

III. Stufe.

- a) Chorvollgängen von größerer Schwierigkeit.
- b) Studium größerer Chorwerke mit und ohne Begleitung unter besonderer Rücksichtnahme auf durchdachten und empfundenen Vortrag.

2. Solofang:

I. Stufe.

Egalisirung der Stimmen, Uebung des Athems, der *mozza di voce* und des Portamento. Studium des Solmistsrens und der Gesangsmanieren.

II. Stufe.

Gesang mit Worten, Vortragsehre, Abschluß der Gesangstechnik.

III. Stufe.

Ausbildung bis zur Lösung der Aufgaben der Konzert- und dramatischen Gesangsmusik.

3. Rhetorik und Poetik:

I. Stufe.

Reinheit und Deutlichkeit der Aussprache, Sargon, Wortton, Beziehungston, der rhythmische Ton.

II. Stufe.

Metrik und Poetik unter behändiger Zugrundelegung von Mustern.

III. Stufe.

Schönheit des Vortrages, Vortrag des Didaktischen, Epischen, Lyrischen, Lektüre von Dramen.

4. Italienische Sprache:

Grammatik mit mündlichen und schriftlichen Uebungen, Lektüre.

§. 5. Instrumentalschule.

1. Klavierpiel:

- a) als elementares: technische Entwicklung bis zu jener

Stufe der Fertigkeit, welche zur allgemeinen musikalischen Bildung nothwendig ist.

- b) als Spezialfach: vollkommene Ausbildung der Technik und des Vortrages, Studium von Solo- und Ensemblewerken der Kammer- und Konzertmusik.

2. Orgel:

Kirchliches Orgelspiel, Ausbildung im Konzertvortrag, Kenntniß des Orgelbaues.

3. Die Streichinstrumente:

Violine, Viola, Violoncell, Kontrabaß und

4. die Blasinstrumente:

Flöte, Oboë, Klarinette, Fagott, Horn, Trompete, Posaune, sowie

5. die Pauke.

Vollkommene Ausbildung der Technik, Uebung im Solo-, Kammer-Musik- und Orchesterpiel.

§. 6. Musiktheoretische Schule.

1. Die Harmonielehre:

Relapitulation der allgemeinen Musiktheorie, Lehre von den Akkorden und ihren Fortschreitungen, Modulationslehre und praktische Uebungen.

2. Die musikalische Theorie als Spezialfach:

Kontrapunkt, Kanon, Fuge, Formenlehre und Instrumentation.

In den Ensembleübungen der Instrumental- und Chorgesangschule erhalten befähigte Schüler auch methodische Anleitung zum Dirigiren.

§. 7. Literatur- und Kunstgeschichte.

- a) Geschichte der deutschen Literatur von den ältesten Zeiten bis zur Gegenwart.
 b) Lesarten und Erklärung ausgewählter Dichtungen.
 c) Ueberblick über die allgemeine Literaturgeschichte.
 d) Ueberblick über die Darstellung der allgemeinen Kunstgeschichte.

§. 8. Lehrgang und Eintheilung des Lehrstoffes werden hinsichtlich der allgemeinen Grundzüge von dem Direktor im Benehmen mit dem betreffenden Fachlehrer festgesetzt und sind in der speziellen Anwendung und Kontrolle des Erhaltenen dem Lehrender überlassen.

III. Leitung und Verwaltung, Lehr- und Dienstpersonale der Anstalt.

§. 9. Die k. Musikschule steht unter der Aufsicht der k. Regierung von Unterfranken und Altsachsenburg, Kammer des Innern, welche dieselbe auf Grund der ihr vom k. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten gegebenen Weisungen zu führen hat.

In allen wichtigen Angelegenheiten ist vom Direktor an die k. Kreisregierung zu berichten.

§. 10. Das Personal der Anstalt besteht aus einem Direktor, einer entsprechenden Anzahl von Lehrkräften und einem Beamten für die Kanzlei, Kassa- und Rechnungsgeschäfte.

Die Ernennung des Direktors erfolgt durch Seine Majestät den König. Ebenso kann die Aufnahme der ordentlichen Lehrer nur mit Allerhöchster königlicher Genehmigung geschehen. Das übrige Personale wird vom k. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten berufen.

Die Verwaltung der Bibliothek und der Musikalienammlung hat ein vom k. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten bestimmter Anstaltslehrer unter Aufsicht des Direktors zu führen.

§. 11. Der Direktor hat die unmittelbare Leitung und Verwaltung der Anstalt und ist für die Erreichung des Gesamtzweckes derselben verantwortlich. Er schlägt die zum Unterrichte jeweils nöthigen Lehrer vor. Er führt die Kontrolle über alle Lehrkräfte unbeschadet jedoch der selbstständigen durch den verordneten Lehrplan geregelten Bewegung der Lehrer. Er leitet die Prüfungen und führt den Vorsitz im Lehrerrathe. Es kommt ihm zu: die Verpflichtung des Lehr- und Administrativpersonals vor dem Antritte des Amtes oder der Funktion und die Einweisung desselben in seine Dienstes- und Obliegenheiten und Geschäfte, sowie die Aufsicht auf die genaue Verfolgung derselben. Er unterzeichnet alle an die k. Regierung zu erstattenden Berichte, sämtliche für die Musikschule zu machenden Ausfertigungen und öffentlichen Ausreibungen, sowie die auszustellenden Lehrzeugnisse.

Er haftet für den Vollzug aller an die Anstalt ergehenden Weisungen und der sie betreffenden Verordnungen. Er hat dafür zu sorgen, daß über das Haus- und Lehrgeräthe, die Bibliothek und Musikalien-Sammlung genaue Verzeichnisse geführt, und daß das gesammte Inventar, namentlich die musikalischen Instrumente, in gutem Stande erhalten werden.

§. 12. Die Lehrer der Anstalt haben den ihnen übertragenen Unterricht nach Maßgabe des Lehr- und Stundenplanes treu und pfllichteilig zu erteilen und hierin, sowie in allen übrigen dienlichen Beziehungen den Anordnungen des Direktors sich zu fügen.

Die ordentlichen Lehrer der Anstalt sind ferner verpflichtet, den von Zeit zu Zeit stattfindenden Sitzungen, worin die wichtigsten Angelegenheiten des Unterrichtes und der Disziplin beraten werden, beizuwohnen.

Die Sitzungen werden von dem Direktor anberaumt und nach seiner Anordnung und unter seiner Leitung abgehalten. Denselben bleibt es unbenommen, hierzu im Bedarfsfälle auch Hilfslehrer der Anstalt beizuziehen.

Sitzungen haben regelmäßig stattzufinden:

- a) bei Beginn des Schuljahres zur Entscheidung über die Aufnahme der Schüler, zur Eintheilung des Lehrstoffes und Festsetzung des Stundenplanes;
 b) am Schlusse jeden Quartales zur Feststellung der Zensuren des Fleißes, Verhaltens und der Fortschritte der Schüler;
 c) am Schlusse des Schuljahres zur Feststellung der Jahreszeugnisse der Schüler, außerdem so oft eine besondere Veranlassung hierzu gegeben ist.

Die Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit gefaßt und zu Protokoll gebracht.

Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Im Uebrigen sind die dienlichen Beziehungen des Direktors und der Lehrer zu einander, sowie zur Anstalt durch eine besondere Dienstes-Instruction geregelt, welche denselben bei ihrem Amtsantritte mitgetheilt wird und zu deren genauem Vollzuge sie verpflichtet werden.

§. 13. Dem Kassenvorwalter der Anstalt obliegt nach einer ihm erteilten besonderen Dienstesinstruction die Verorgung der Kanzlei, Kassen- und Rechnungsgeschäfte unter der Aufsicht des Direktors.

Die Verwaltung der Kassen- und Rechnungsgeschäfte hat sich nach den für das Staats-Kassa- und Rechnungswesen bestehenden allgemeinen Vorschriften zu richten.

Die Revision und Bescheidung der Rechnungen, sowie die Kassa-Kontrolle steht der k. Regierung von Unterfranken undischaffenburg, Kammer des Innern, zu.

IV. Schulordnungsmäßige Bestimmungen.

§. 14. Das Schuljahr beginnt am 1. Oktober und endigt am 1. August. Ferien finden statt vom Freitag vor Palmsonntag bis zum Mittwoch nach Osnern und vom 1. August bis 30. September.

Außer der Ferienzeit darf der Unterricht nur an Sonn- und Feiertagen und den politischen Festtagen unterbrochen werden.

Das Ausbleiben einzelner Unterrichtsstunden oder das Freigeben ganzer Arbeitstage ist nicht gestattet.

§. 15. Der Zutritt zum Unterrichte in der k. Musikschule ist In- und Ausländern ohne Unterschied des Geschlechtes gestattet.

Diesjenigen, welche den Unterricht in der Musikschule besuchen wollen, haben ihre Anmeldung an dem durch die öffentlichen Blätter bekannt zu machenden Anmeldestage persönlich bei dem Direktor zu bewirken.

Eine Aufnahme nach Beginn des Schuljahres ist nur zulässig, wenn die Verzögerung außer dem Verschulden des Schülers liegt und durch den späteren Eintritt der begonnene Unterricht der übrigen Schüler keine Beeinträchtigung erleidet.

Die allgemeinen Vorbereitungen zur Aufnahme sind:

1. In der Regel ein Alter von 18 Jahren für die Schüler und von 16 Jahren für die Schülerinnen des Sologefanges, und ein Alter von mindestens 13 Jahren für die übrigen Schüler;
2. ausgesprochene musikalische Anlagen;
3. allgemeine, bei der Anmeldung zur Aufnahme durch legale Zeugnisse nachzuweisende Schulbildung, welche den Schüler befähigt, den Lehrverträgen folgen zu können.

Die besonderen Vorbereitungen zur Aufnahme in die einzelnen Spezialfächer sind:

1. Für den Sologefang:
Ein gesundes Organ, eine gute Stimme und Kenntniß der allgemeinen Musiklehre.
2. Für den Unterricht im Klavierspiel:
Technische Lösung der beispielsweise in Czerny's Schule der Geläufigkeit und in den leichteren Haydn'schen Sonaten gestellten Aufgaben, sowie die Kenntniß sämtlicher Dur- und Mollskalen.
3. Für den Unterricht im Orgelspiel:
Nöthige Befähigung im Klavierspiel und Kenntniß in den Anfangsgründen der Harmonielehre.
4. Für den Unterricht auf den Streichinstrumenten:
Befriedigendes Skalenspiel wenigstens in den ersten Positionen.
5. Für den Unterricht auf den Blasinstrumenten:
Die erforderliche körperliche Disposition und Kenntniß der musikalischen Elementarlehre.
6. Für den Unterricht im Kontrapunkte:
Genauere Kenntniß der Harmonielehre.

§. 17. Am Unterrichte im Chorgesange können als Hospitanten auch solche Theil nehmen, welche sich nur im Chorgesange ausbilden wollen.

Die Vorbereitungen sind:

1. In der Regel ein Alter von 18 Jahren bei den Hospitanten, von 16 Jahren bei Hospitantinnen.

2. Musikalisches Gehör und Kenntniß der Noten.

3. Entsprechende allgemeine Schulbildung.

§. 18. Alle neu eintretenden Schüler haben sich einer unter dem Voritze des Direktors abzuhaltenden Aufnahmeprüfung zu unterziehen, deren Ergebnis über die Aufnahme in die Anstalt entscheidet.

Bei dieser Prüfung hat sich die Direktion in geeigneter Weise auch darüber zu vergewissern, ob die neu aufzunehmenden Schüler das erforderliche Maß allgemeiner Bildung besitzen.

Während der ersten drei Monate nach dem Eintritte kann jeder Schüler wegen Nichtbefähigung aus der Anstalt entlassen werden.

Ueber das Prüfungsergebnis ist Bericht an die k. Kreisregierung zu erstatten und hiermit die Vorlage eines Verzeichnisses der aufgenommenen Schüler zu verbinden.

Nach erfolgter Aufnahme und Eintheilung der Schüler sind denselben durch den Direktor in Gegenwart sämtlicher Lehrer die Satzungen und Disziplinar-Vorschriften der Anstalt zu verlesen.

§. 19. Jeder Schüler ist gehalten, ein Spezialfach zu seinem Hauptstudium zu machen, die Wahl desselben ist ihm mit Zustimmung seiner Eltern oder deren Stellvertreter überlassen.

Den Schülern, welche sich zum Lehrberufe ausbilden wollen, kann das Studium mehrerer Spezialfächer von der Direktion gestattet werden.

Am Chorgesangunterrichte haben sämtliche Schüler und Hospitanten ohne Ausnahme, am Unterrichte in der Harmonielehre alle diejenigen Theil zu nehmen, welche die erste Stufe des Chorgesangunterrichtes absolviert haben.

Das elementare Klavierpiel ist für die Schüler der Sologefangs- und Theorieflassen, sowie für diejenigen Schüler der Instrumentalfächer obligatorisch, welche sich zu Fachmusikern ausbilden wollen. Die Schüler der Sologefangsklassen haben außerdem am Unterrichte in der Rhetorik Theil zu nehmen; der Unterricht in der italienischen Sprache ist für dieselben fakultativ.

An den Vorlesungen für Literatur- und Kunstgeschichte haben sich alle Schüler der Anstalt zu betheiligen, welche hierfür von der Direktion als qualifizirt erachtet werden.

Eine Vereinerung von der Theilnahme an dem einen oder dem anderen obligatorischen Unterrichtsfache kann nur in besonders berücksichtigungswürdigen Fällen mit Genehmigung der k. Kreisregierung eintreten.

§. 20. Der Unterricht der Schülerinnen ist, mit Ausnahme der Entembteilungen, von dem der Schüler getrennt.

§. 21. Das Honorar für den gesammten Unterricht beträgt auf das Schuljahr:

- a) für Schüler des Sologefanges, des Klavierspiels, der Orgel, der Violine, des Violonzells und der Musiktheorie 80 M.,
- b) für Schüler des Kontrabasses und der Blasinstrumente 48 M. und ist ratenweise am 2. November, 2. Januar, 15. März und 1. Juni an die Kasse der Anstalt zu entrichten.

Das Honorar der Hospitanten der Chorgesangschule beträgt für das Schuljahr 20 M. und ist in halbjährigen Raten am 2. November und 15. März zu entrichten.

Außerdem haben am Beginne eines jeden Schuljahres alle Schüler und Hospitanten des Chorgesanges — die neueintretenden schon vor der Aufnahmeprüfung — eine Einschreibgebühr von 5 Mark zu erlegen.

Nichtaufgenommene erhalten diese Gebühr zurück.

Bei Verkömmiss des festgesetzten Zahlungstermines wird der Honorarbetrag unter Ausbündigung der betreffenden Quittung gegen eine Zustellungsgebühr von 20 Pfg. durch den Diener der Anstalt eingehoben.

Im Falle diese Maßregel keinen Erfolg hätte, so wird der Ausschluß vom Unterrichte verhängt und am schwarzen Brette bekannt gegeben.

Gängliche oder theilweise Honorarbefreiung kann nur bei entschiedenem Talente, wirtschaftlicher Dürftigkeit und anhaltendem Fleiße in der Regel erst nach dem ersten halben Jahre des genossenen Unterrichtes, und immer nur für die Dauer eines Schuljahres gestattet werden.

Hierauf abzielende Gesuche sind mit den nöthigen Zeugnissen belegt bei der Direction einzureichen, welche hierüber die Entscheidung der k. Kreisregierung erholt.

Für Schüler des Klavierfaches findet keine Befreiung vom Honorar statt.

Unwärtigen Schülern wird auf Antrag des Direktors die Honorarfreiheit entzogen.

§. 22. Am Ende eines jeden Schuljahres werden unter dem Voritze eines Regierungs-Kommissärs von dem Direktor und dem Lehrpersonale der Anstalt die Jahres- und Schlussprüfungen abgehalten, deren Zeitpunkt auf Antrag des Direktors von der k. Kreisregierung bestimmt wird.

Nach dem Ergebnisse dieser Prüfungen im Zusammenhange mit den über die Leistungen der Schüler während des Jahres gemachten Wahrnehmungen und erteilten Zensuren wird die Qualifikation in den einzelnen Unterrichtsfächern bemessen.

Nach Beendigung der Prüfungen werden die den Schülern zu erteilenden Zeugnisse über ihre Fähigkeiten, ihr Betragen, ihren Fleiß und ihre Fortschritte festgestellt.

Schüler, welche die Anstalt verlassen wollen, haben dieses vor der Prüfung der Direction anzuzeigen.

Soborne deren musikalische Ausbildung vom Lehrerrathe als vollendet angesehen wird und dieselben die Schlussprüfung mit Erfolg bestanden, wird ihnen ein Schlusszeugniß nach dem Formulare Beilage I. ausgestellt.

Schüler, welche noch in der Anstalt verbleiben, erhalten ein Jahreszeugniß nach dem Formulare Beilage II.

Außer den Jahres- und Schlussprüfungen können vom Direktor auch während des Schuljahres Prüfungen in einzelnen oder in sämtlichen Fächern abgehalten werden.

Diesen Prüfungen haben diejenigen Lehrer anzuzuwohnen, welche hierzu vom Direktor berufen werden.

§. 23. Der regelmässige Austritt kann nur nach abgelegter Jahres- oder Schlussprüfung stattfinden.

Es bleibt indeß jedem Schüler unbenommen (Minderjährigen mit Einwilligung deren Eltern oder deren Stellvertreter) jederzeit freiwillig aus der Anstalt auszuscheiden.

Dieser Austritt ist 8 Tage früher schriftlich anzumelden und einbindet von der Verpflichtung zum Erlage des Honorars für das ganze Schuljahr nur dann, wenn er auf Grund ärztlichen Zeugnisses oder besonderer von der Direction zu würdigenden Verhältnisse erfolgt.

Den auf diese Weise austretenden Schülern wird auf Ansuchen ein Frequenzzeugniß nach Formulare Beilage III. ausgestellt, in welchem die Zensuren des Quartales eingetragen werden, in welchem der Schüler ausgetreten ist. In der Rubrik „Bemerkungen“ findet die Ursache des Austrittes Aufnahme.

Schüler, welche ohne vorherige Anzeige die Anstalt verlassen haben, werden später nicht mehr aufgenommen und verlieren den Anspruch auf jedes Zeugniß.

§. 24. Um dem Publikum Gelegenheit zu geben, von den Leistungen der Anstalt Kenntniß zu nehmen, finden von Zeit zu Zeit musikalische Produktionen der Schüler (Abendunterhaltungen) statt.

Mit einer größeren derartigen Produktion wird das Schuljahr geschlossen.

Die Einladungen zu diesen Produktionen bleiben der Direction vorbehalten.

Um die Schüler an das Auftreten vor einem größeren Kreise von Zuhörern zu gewöhnen, finden auch sogenannte Schüler-Abende statt, zu denen außer dem Anstaltspersonale nur den Schülern und Hospitanten der Zutritt gestattet ist.

Außerdem finden in der k. Musikschule Produktionen unter Mitwirkung der Lehrer gegen ein bestimmtes Eintrittsgeld statt, deren Einrichtung durch besondere Bestimmung geregelt ist.

§. 25. Am Schlusse jeden Schuljahres ist von dem Direktor ein ausführlicher Rechenschaftsbericht über den äußeren und inneren Zustand der Anstalt an die k. Kreisregierung zu erstatten, mit welchem auch die sämtlichen Konferenz-Protokolle und das Vorkerksbuch über die den Schülern zuerkannten Disziplinarstrafen in Vorlage zu kommen haben.

(Fortsetzung folgt.)

Königreich Preußen.

Erkenntniß des königlichen Ober-Verwaltungsgerichts, die Zulässigkeit des Berufungsreiterverfahrens in freirechtigen Schul- und Küstherausbauauf., wie den Zeitpunkt für den Nebergang der Entscheidung auf die Verwaltungsgerichte betreffend.

Bom 30. Mai 1877.

Im Namen des Königs.

Auf den von der königl. Regierung, Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen zu B., in der Küster- und Schulbauauf. der Gemeinde G.,

wider

den Kreisaußschuß des Kreises L. erhobenen negativen Kompetenzkonflikt, hat das königliche Oberverwaltungsgericht in seiner Sitzung vom 30. Mai 1877,

an welcher z. z. Theil genommen haben, für Recht erkannt,

daß das Verwaltungsreiterverfahren zulässig und der Kreisaußschuß des Kreises L. demgemäß gehalten, sich der Entscheidung der Sache zu unterziehen.

Von Rechts Wegen.

Gründe.

Unter dem 27. Juli v. J. reichte der Amtsvorsteher der Aemter G. und B. der königlichen Regierung zu B. durch Vermittelung des Kreislandrathes einen Bericht ein, in welchem vorgebracht wurde, daß die Lehrerwohnung zu G. nicht die nöthigen Wohnräume darbiete, daß die Gemeinde G. vom Schulvorstande und Amtsvorsteher vergeblich um Beseitigung dieses Mangels durch Herstellung einer Obelstube angegangen sei und auch die neuerdings in Wirksamkeit getretene Gemeindevertretung diesen Bau abgelehnt habe. Es wurde um baldige Entscheidung der Sache gebeten.

Nachdem ein Grundriß der Lehrerwohnung eingefordert worden war, verfügte die königliche Regierung unter dem 18.

September v. J. an den Landrath des Kreises L., daß ihrerseits die Anlage einer Giebelstube für nöthig erachtet werde und daß über diesen Bau, da es sich um die Erweiterung der Küster-Wohnung handle, die kirchlichen Organe zu beschließen hätten und zu dem Zwecke das Erforderliche zu veranlassen sei. Sollten dieselben der Ausführung des Baues widersprechen, so sei die Sache zur resolutorischen Entscheidung vorzubereiten und einzureichen.

Am 8. October v. J. beschloßen sodann Gemeindefürsorge- und Gemeindevertretung von G., sich gegen den Bau der Giebelstube zu erklären.

Die königliche Regierung zu F. übersandte hierauf, nachdem ihr der Beschluß eingereicht worden war, die Akten wiederum dem Landrathsamte mit dem Bemerken, daß der Kreis-ausschuß in der Sache zu entscheiden haben werde, da dieselbe erst durch jenen Beschluß und somit nach dem 1. October 1876 eine streitige geworden sei.

Der Kreis-ausschuß des Kreises L. hat jedoch die Entscheidung in der Sache wegen mangelnder Zuständigkeit durch Beschluß vom 8. December v. J. abgelehnt und ausgeführt, daß der Schullehrer zu G. die Mängel seiner Wohnung bereits im Jahre 1874 zur Sprache gebracht und namentlich unter dem 14. Juni 1876 ausführlich die Nothwendigkeit des Ausbaues einer Giebelstube begründet habe. Nun sei für die Frage der Zuständigkeit kein Gewicht darauf zu legen, daß bei den in Folge der Vorkellungen des Lehrers gepflogenen Verhandlungen früher nicht die kirchlichen Organe, sondern solche Vertreter zugezogen worden seien, welche über die Küsterei nicht zu befinden hätten. Denn es siehe fest, daß die königliche Regierung selbst in der Verfügung vom 18. September 1876 eine Entscheidung getroffen habe, mithin sei die Sache jedenfalls vor dem 1. October 1876 anhängig gemacht worden. Letzteres sei spätestens durch Einreichung derselben an königliche Regierung Seitens des Landrathes geschehen.

In Folge dieses Beschlusses hat die königliche Regierung nunmehr den Kompetenzstreit erhoben, und zwar auf Anweisung des Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten und unter Bezugnahme auf einen Erlaß desselben vom 15. Januar d. J., welcher ein unter dem 28. October 1876 von der königl. Regierung zu F. in einer Küster-schulbaufrage erlassenes Resolut wegen Unzuständigkeit der königlichen Regierung auf Grund des §. 173 des Zuständigkeitsgesetzes vom 26. Juli 1876 aufhebt und zur Begründung dieser Entschließung folgendes ausführt:

Die Einleitung von Verhandlungen über die Ausführung eines Küsterschulbaues macht die Streitfrage als solche nicht anhängig. Dies tritt vielmehr erst dann ein, wenn sich bei der Verhandlung Streitpunkte ergeben, welche der resolutorischen Entscheidung bedürfen. Die Anhängigkeit fällt in diesen Sachen zusammen mit dem Zeitpunkte, in welchem das Resolut zu erlassen ist, und hieraus folgt, daß die Verwaltungsbehörden seit dem 1. October d. J. überhaupt eine Baureisolute mehr zu erlassen, sondern über hervortretende Streitpunkte die Entscheidung der Verwaltungsgerichte herbeizuführen haben. Die entgegengesetzte Auffassung würde dahin führen, die Anwendung des Gesetzes vom 26. Juli v. J. noch auf Jahre hinauszuheben, ohne daß hierzu irgend welcher Anlaß vorliegt, da die einleitenden Verhandlungen auch in Zukunft den Verwaltungsbehörden verbleiben, und die Wirksamkeit der Verwaltungsgerichte

überhaupt nur dann eintritt, wenn sich bei diesen Verhandlungen Streitpunkte ergeben, welche resolutorischer Entscheidung bedürfen.

Es war, wie gesehen, zu erkennen.

Zunächst unterliegt es keinem Zweifel, daß, wenn die hier fragliche Schulbaufrage nach dem 1. October 1876 im Sinne des §. 173 des Zuständigkeitsgesetzes vom 26. Juli 1876 (Gesetz-Sammlung Seite 297) anhängig gemacht worden ist, in derselben die Verwaltungsgerichte zu entscheiden haben. Während der §. 135 X. Nr. 3 der Kreisordnung vom 13. December 1872 die resolutorische bezw. interimistische Entscheidung nur in solchen streitigen Schulbaufragen, welche nicht gleichzeitig die Küsterei betreffen, den Kreis-ausschüssen übertrag, hat der letzte Absatz des §. 78 des Gesetzes vom 26. Juli v. J. diese Zuständigkeit auch auf die Fälle, in denen die Schule mit der Küsterei verbunden ist, ausgedehnt, und damit die Kompetenz Zweifel, welche in der Praxis bezüglich der kombinierten Schul- und Küsterbaufragen entstanden waren (vergl. das Rescript des Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten vom 13. Juli 1876*), Minist.-Bl. für die innere Verwaltung Seite 203), dadurch beseitigt, daß nunmehr da, wo die Schulpfänger zugleich die Küsterwohnung enthalten, den Verwaltungsgerichten jene Entscheidung in allen streitigen Baufragen übertragen worden ist. In diesen Fällen sind diejenigen, denen die Baureisolute obliegt, die zum Bau und zur Unterhaltung der Schule Verpflichteten gemäß §. 37 Theil II. Titel 11 Allgemeinen Landrechts und somit auch im Sinne des ersten Absatzes des §. 78 des Zuständigkeitsgesetzes.

Anlangend aber die Frage, ob die hier streitige Schulbaufrage vor oder nach dem 1. October 1876 anhängig geworden ist, so kommt dabei folgendes in Betracht:

Das Zuständigkeitsgesetz hat gleich der Kreisordnung lediglich die über die Nothwendigkeit und die Art der Ausführung von Schulbauten sowie die über die Verpflichtung, zu den Baufällen beizutragen, entstehenden Streitigkeiten den Verwaltungsgerichten zur Entscheidung überwiesen; im Uebrigen wird die Thätigkeit der Regierungen als Schulaufsichtsbehörden, welche dieselben auch in Schulbaufragen durch die Fürsorge für die Herstellung und Erhaltung der im Schülteresse nöthigen Baulichkeiten zu üben haben, durch das Zuständigkeitsgesetz nicht berührt; vor wie nach der Emanation des letzteren haben den Regierungen jene Funktionen der Aufsicht zu, nur daß, wie gedacht, die von ihnen bisher ausgehenden Entscheidungen über Streitigkeiten in Schulbaufragen den Verwaltungsgerichten übertragen worden sind.

Indem nun §. 173 des mehrgedachten Gesetzes die zeitlichen Grenzen der Herrschaft derselben in Beziehung auf die Zuständigkeit der Behörden, das Verfahren und die Zulässigkeit der Rechtsmittel ordnet und dafür das Moment der Anhängigkeit der Sachen am 1. October 1876 als entscheidend hinstellt, kann der Begriff der Sachen, um welche es sich hier handelt, nur aus den vorhergehenden Bestimmungen eben jenes Gesetzes erläutert und umgrenzt werden. Es kann daher, wo Schulbaufragen in Frage stehen, zur Bestimmung des Zeitpunktes der Anhängigkeit nicht eine Thätigkeit der bisherigen Behörden in Betracht kommen, welche mit der Entscheidung von Streitigkeiten, wie sie das Gesetz allein ordnet, in gar keinem Zusammenhang steht; vielmehr kommt es für jene Frage allein darauf an, ob, wenn Streitigkeiten im Sinne des §. 78

*) Deutsche Schulgesetz-Sammlung 1876 Nr. 33.

a. a. D. entstanden sind, diese zum Zwecke der Entscheidung vor dem 1. Oktober 1876 an die bis dahin zuständige Schulaufsichtsbehörde gebracht worden sind. Ist dies der Fall, so ist die Sache vor dem 1. Oktober 1876 anhängig gemacht, und es hat sich dann jene Behörde auch noch nach dem 1. Oktober 1876 der Entscheidung zu unterziehen; andernfalls nicht, wobei übrigens die Schulaufsichtsbehörden, wenn sie bei hervortretendem Widerprüche mit Rücksicht auf die zeitweilige Leistungsunfähigkeit der Bauverpflichteten oder auf schwebende Projekte wegen Theilung von Schulplänen und Gründung neuer Schulanstalten und dergleichen von einer weiteren Verfolgung der Sache, wie es namentlich bei größeren Bauten häufig der Fall ist, vorläufig absehen müssen, damit ihre Zuständigkeit nicht auf die Entscheidung von Streitigkeiten ausdehnen, welche etwa von Neuem hervortreten, sobald die Sache demnachst später wiederum aufgenommen wird.

Die Annahme, daß die Anhängigkeit der fraglichen Sachen mit dem Zeitpunkte zusammen falle, in welchem das Resoluto zu erlassen sei, und daß demgemäß die Verwaltungsbehörden seit dem 1. Oktober 1876 überhaupt keine Bauersoluto mehr zu erlassen hätten, trifft im Wesentlichen bezüglich derjenigen Fälle zu, in denen die Regierungen bisher, entgegen der Auffassung der Bauverpflichteten über den Umfang des Baubedürfnisses den letzteren von Aufstichwegen durch Erlass eines Resolutes feststellten, und somit zugleich durch dies Resoluto über die bestehende Differenz im Sinne des §. 78 a. a. D. entschieden. Ein derartiges Resoluto kann allerdings nach dem 1. Oktober 1876 überhaupt nicht mehr erlassen werden, da in allen diesen Fällen die Sache erst dadurch, daß die Aufstichbehörde eine von der der Bauverpflichteten abweichende Auffassung des Baubedürfnisses geltend macht, eine Streitige wird und als solche nach dem 1. Oktober 1876 bei den Verwaltungsgerichten anhängig zu machen ist.

Zu dem vorliegenden Falle unterliegt es keinem Zweifel, daß die Sache erst nach dem 1. Oktober 1876 anhängig geworden ist, da die Bauverpflichteten, welche Partei sind, überhaupt erst nach diesem Termine gehört worden sind, nämlich in ihrer Vertretung, dem Gemeindefürsorge- und der Gemeindevertretung, am 8. Oktober v. J., und lediglich ihr Widerspruch die Sache zu einer Streitigen macht und eine Entscheidung herbeiführt.

Weder die früheren Vorstellungen des Lehrers können hierbei in Betracht kommen, noch die von der Königl. Regierung lediglich in Ausübung der Schulaufsicht erlassene Verfügung vom 18. September v. J., da vor dem 1. Oktober v. J. gar nicht konstituiert, ob der von dem Lehrer erhobene und von der Aufsichtsbehörde gebilligte Anspruch von den Bauverpflichteten bestritten und die Sache somit eine Streitige werden würde.

Urkundlich unter dem Siegel des Königl. Oberverwaltungsgerichts und der verordneten Unterschrift.

(L. S.)

Perlius.

C. S. 8. Nr. 1261.

Ministerial-Erlass, die Tagegelder eines als Hilfsarbeiter bei einer Behörde kommissarisch beschäftigten Beamten bei Dienstreisen ausserhalb des derzeitigen Wohnortes betreffend.
Vom 11. Juli 1877.

Berlin, den 11. Juli 1877.

Auf den Bericht vom 23. v. M. erwidere ich der Königl. Regierung, daß die Königl. Ober-Rechnungs-Kammer auf mein Eruchen von dem Moment zur Rechnung der Kö-

nigl. Regierung von den Befolgungen und allgemeinen Verwaltungs-kosten pro 1875 bezüglich der dem kommissarisch beschäftigten hiesigen Kreis-Schulinspektor R. zuviel gezahlten Diäten Abstand genommen hat, daß aber das Verfahren der Königl. Regierung durch die Berufung auf das Reskript der Herren Minister der Finanzen und des Innern vom 16. April 1850 (Min.-Bl. f. d. innere Verwaltung Seite 92) nicht für gerechtfertigt zu erachten ist.

Das fragliche Reskript ist nämlich gegenüber dem Gesetze vom 24. März 1873 (Ges.-Samml. S. 122*) nicht mehr anwendbar und ist es sonach nicht zulässig, dem bei einer Behörde gegen den Fortbezug seines Gehaltes und Diäten kommissarisch beschäftigten Beamten die vollen Tagegelder für vom Kommissionsorte unternommene Dienstreifen in dem Falle zu gewähren, wenn dem betreffenden Beamten für die Dauer des Kommissionsorts niedrigere als die Tagegelderätze nach dem Gesetze vom 24. März 1873 gesaft werden, wie denn die Bestimmungen des letzteren nur dahin aufzufassen sind, daß in darin festgesetzten Tagegelder für einen und denselben Tag nur einmal beanprucht werden dürfen, ein Grundfaß, welcher auch im §. 3 der Allerhöchsten Verordnung, betreffend die Tagegelder und Reisekosten der Beamten der Staatseisenbahnen vom 30. Oktober 1876 (Ges.-Samml. S. 451) seine Befähigung findet.

Es kann somit ein etatsmäßig angestellter Beamter, der kommissarisch als Hilfsarbeiter beschäftigt wird und in dieser Stellung Dienstreifen zu unternehmen hat, besondere Tagegelder für letztere nicht liquidieren, wenn er in seiner Eigenschaft als Hilfsarbeiter neben seinem etatsmäßigen Gehalte die vollen Tagegelder nach dem Gesetze vom 24. März 1873 bezieht, wogegen er in dem Falle, daß seine Tagegelder als Hilfsarbeiter hinter dem gesetzmäßigen Satze zurückbleiben, den daran fehlenden Betrag für jeden Tag der Dienstreife beanspruchen kann.

Hiernach hat die Königl. Regierung in Zukunft zu verfahren.

Der Minister der geistlichen u. Angelegenheiten.

Im Auftrage: Greiff.

In
die Königl. Regierung zu R.
U. IV. 6384.

Ministerial-Erlass, die Umzugs- und Reise-Kosten-Sätze verschiedener Beamten-Klassen der geistlichen, Unterrichts- und Medizinischen Verwaltung betreffend. Vom 24. August 1877.

Berlin, den 24. August 1877.

Der Hinweis im §. 9 des Gesetzes vom 24. Februar v. J., betreffend die Umzugs-kosten der Staatsbeamten (Ges.-Samml. S. 15**), auf §. 10 des Gesetzes vom 24. März 1873, betreffend die Tagegelder und Reise-Kosten der Staatsbeamten (Ges.-Samml. S. 122***), bedingte eine Verständigung zwischen dem Herrn Finanz-Minister und mir über die Umzugs-kosten-Sätze, die eintretendenfalls denjenigen Beamten des diesseitigen Ressorts zu gewähren sind, welchen ein bestimmter Dienststrang nicht beigelegt ist.

Ich habe hierüber hinsichtlich derjenigen Beamten-Klassen des diesseitigen Ressorts, in welchen häufiger Verlegungen vorzukommen pflegen, mit dem Herrn Finanz-Minister diejenige Vereinbarung getroffen, welche die beigelegte Uebersicht ergibt.

Zu die Uebersicht sind, zur Erleichterung der Handhabung,

*) Deutsche Schulgesetz-Sammlung 1873 Nr. 32.

**) Deutsche Schulgesetz-Sammlung 1877 Nr. 13.

***) Deutsche Schulgesetz-Sammlung 1873 Nr. 32.

auch solche diesseitige Beamten-Klassen aufgenommen worden, deren Mitglieder ein bestimmter Dienstrang beielegt ist, sofern bei ihnen Beförderungen häufiger vorkommen.

Indem ich die königliche Regierung x. veranlasse, die beiliegende Uebersicht bei Aufstellung von Umzugs- und Reisekosten-Liquidationen für Beamte des diesseitigen Hoforts fortan zum Anhalte zu nehmen, bemerke ich ausdrücklich, daß die Uebersicht nur den Zweck hat, die beteiligten Beamten für den Fall, daß sie in die Loge kommen, Umzugs- und Reise-Kosten liquidiren

zu dürfen, nach den allegirten Gesetzen zu klassifiziren, daß ihnen dadurch ein entsprechender Dienstrang jedoch nicht beielegt wird, in dieser Beziehung vielmehr die bisherigen Verhältnisse unverändert bleiben.

Der Minister der geistlichen x. Angelegenheiten.

In Vertretung: Sydow.

An
sämmliche königliche Regierungen, Provinzial-Schulkollegien, Konsistorien x.
G. III. 3113 U. III.

Uebersicht der Umzugs- und Reisekosten-Sätze verschiedener Beamten-Klassen der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Verwaltung.

Nr.	Bezeichnung der Beamten.	Umzugskosten nach dem Gesetz vom 24. Februar 1877				Reisekosten nach der Verordnung vom 15. April 1876							
		Klasse.	allgemeine Kosten.		Trans- portkosten für je 10 Kilo- meter.	Dörfern.		Fahrtkosten pro Kilometer				für Zu- und Abgang.	
			℞	℥		℞	℥	Fußweg.	Eisenbahn.	W.	℥		℞
1.	Konfistorial-Räthe, Provinzial-Schul-Räthe, Regierungs-Schul-Räthe, Regierungs-Medizinal-Räthe	III.	500	—	10	—	12	—	60	—	13	3	—
2.	Entwerrenden, welche aus einem Pfarramt in den unmittelbaren Staatsdienst treten	III.	500	—	10	—	12	—	60	—	13	3	—
3.	Gelehrter, desgl.	III.	500	—	10	—	12	—	60	—	13	3	—
4.	Andere Geistliche, desgl.	V.	240	—	7	—	9	—	40	—	13	3	—
5.	Kreis-Schul-Inspektoren	IV.	300	—	8	—	12	—	60	—	13	3	—
6.	Kreis-Schul-Inspektoren	IV.	300	—	8	—	12	—	60	—	13	3	—
7.	Kreisoberster und Kreisrath	III.	500	—	10	—	12	—	60	—	13	3	—
8.	Direktoren der Gewerkschaften und Real- u. L. Schulen, sowie der mit diesen gleichbedeutenden höheren Unterrichts-Anstalten	III.	500	—	10	—	12	—	60	—	13	3	—
9.	Inhaber der etatsmäßigen Lehrerstellen an den Anstalten ad 8.	IV.	300	—	8	—	12	—	60	—	13	3	—
10.	Desgl. der ordentlichen Lehrstellen an denselben	V.	240	—	7	—	9	—	40	—	13	3	—
11.	Resten der vorübergehenden höheren Lehrschulen, Progymnasien und Realschulen II. Ordnung	VI.	180	—	6	—	6	—	40	—	10	2	—
12.	Seminare-Direktoren	IV.	300	—	8	—	12	—	60	—	13	3	—
13.	Erste Seminarlehrer	IV.	300	—	8	—	12	—	60	—	13	3	—
14.	Ordnliche Seminarlehrer und Seminaroberrechen	IV.	300	—	8	—	12	—	60	—	13	3	—
15.	Seminar-Hilfslehrer und Hilfsberechnen	V.	240	—	7	—	9	—	40	—	13	3	—
16.	Berechnen und Lehrer der königlichen Präparanden-Anstalten	VII.	150	—	5	—	4	50	30	—	10	2	—
17.	2 Lehrer derselben	V.	240	—	7	—	9	—	40	—	13	3	—
18.	Elementarlehrer	VII.	150	—	5	—	4	50	30	—	10	2	—
19.	Elementarlehrer	VII.	150	—	5	—	4	50	30	—	10	2	—

Berlin, den 24. August 1877.

Der Minister der geistlichen x. Angelegenheiten.

In Vertretung: Sydow.

Befürderung der königlichen Regierung zu Münster, die Förderung des Turnunterrichts in Mädchenjahren betreffend.

Vom 18. Februar 1876.

Münster, den 18. Februar 1876.

Bei dem wichtigen Einflusse, welchen turnerische Übungen auch bei Mädchen auf die gesunde Entwicklung, Haltung und Bewegung des Körpers, sowie auf die Belebung und Erfrischung der geistigen Kräfte ausüben, haben wir unter Billigung Sr. Excellenz des Herrn Ministers der geistlichen x. Angelegenheiten den lebhaftesten Wunsch und empfehlen den Kreis-Schulinspektoren, ihre Fürsorge dahin zu richten, daß an allen höheren Töchter-Schulen das Turnen innerhalber der für das weibliche Geschlecht nöthigen Grenzen und mit den gebührenden Modifikationen regelmäßig und mit Ernst betrieben werde. Es ist dies auch schon aus dem Grunde wichtig, weil durch das andauernde Gehen in der Schule und bei Anfertigung der schriftlichen Arbeiten zu Hause leicht fruchtlose Dispositionen des Körpers, wie Rückgradverkrümmungen u. s. w. sich entwickeln, gegen welche ein planmäßiges Turnen und besonders die leichten und den Mädchen wohl anstehenden Freihandübungen ein heilames Präservativ oder, wo diese körperlichen Schäden eingetreten, ein wirksames Gegengewicht bilden. Wir veran-

lassen deshalb Ew. x., in geeigneter Weise durch Verhandlungen mit den Kuratoren und Direktoren gedachter Anstalten, das Interesse für das Mädchenturnen anzuregen, entgegenstehende Vorurtheile nach Kräften zu beseitigen und über die Auswahl und Ausführung der für Mädchen besonders passenden Übungen Anleitung zu geben. Ueber den Erfolg Ihrer desfallsigen Bemühungen wollen wir nach 6 Monaten Bericht erwarten.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

An
sämmliche Herren Kreis-Schulinspektoren.

Befürderung der königlichen Regierung zu Düsseldorf, die Ertheilung von Unterricht durch Lehramts-Aspiranten x. betreffend.

Vom 17. September 1877.

Düsseldorf, den 17. September 1877.

Es ist in neuerer Zeit innerhalber unseres Verwaltungsbereiches wiederholt vorgekommen, daß Schulvorstände beziehungsweise Lokal-Schulinspektoren ohne unsere vorgängige Genehmigung Lehramts-Aspiranten oder noch nicht angestellte Lehrpersonen mit der Ertheilung von Unterricht an den ihnen unterstellten Schulen betraut haben. —

Wir sehen uns deshalb unter Bezugnahme auf die Zirku-

lar-Verfügung vom 15. Juli 1872 (I. V. A. 3009), sowie auf die bei Wiebe Verordnungen S. 45 mitgetheilten Verfügungen vom 14. November 1873 (I. V. A. 8008) und vom 10. Februar 1874 (I. V. A. 1021) veranlaßt, ein derartiges Verfahren, welches den hierüber ergangenen ausdrücklichen Bestimmungen schmidt'schen zuwiderläuft, wiederholt auf das ernstlichste zu unterlagen.

Königliche Regierung,
Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.
v. Schüß.

In
sämmliche Hecen Kreis-Schulinspektoren,
Schulinspektionen, Landraths- und
Bürgermeisterei-Aemter.
II. A. 7351.

Kaiserthum Oesterreich.

Erlaß des Ministers für Kultus und Unterricht vom 17. September 1877, Z. 15398, an sämmtliche Landesbehörden, mit Ausnahme jener von Niederösterreich und Bukowina, betreffend den Vorgang in Bezug auf Bauverfahren bei Objekten, die auch von dem Religionsfondsbeiträge getroffen werden.

Zur Erläuterung der §§. 9 und 34 der hierortigen Verordnung vom 25. März 1875*) beziehe ich mich zu bemerken, daß Baukosten nur dann behufs Herabminderung des Religionsfondsbeitrages im Sinne der erwähnten Bestimmungen zu berücksichtigen sein werden, wenn die Nothwendigkeit der Bauverfahren außer allem Zweifel steht, weshalb es sich wenigstens bei größeren Baustellungen Seitens eines zum Religionsfondsbeiträge verpflichteten Benefiziaten oder Konvents empfehlen würde, von dem Bause noch vor dessen Finanzanfrage der Regierung Anzeige zu erstatten. Wo eine Bauverfahren nach den Vorschriften des Konkurrenz-Verfahrens eingeleitet wird, entfällt selbstverständlich die Nothwendigkeit einer derartigen speziellen Anzeige. Es wird jedoch immer den Bezirkshauptmannschaften und Bauoberden obliegen, auch in Konkurrenzfällen, insoweit durch den Bau der Religionsfondsbeitrag beeinträchtigt werden könnte, in Wahrung dieses staatslichen Interesses auf möglichste Sparsamkeit und Einfachheit zu dringen.

*) Deutsche Schulgesetz-Samm. 1875 Nr. 39 u. ff.

Die „Deutsche Schulzeitung“.

Central-Organ für ganz Deutschland, herausgegeben von
Hr. Eduard Keller,

enthält in Nr. 41: Amtliches Leitartikkel: Allgemeine Unterrichtsstatistik des Preussischen Staats. Die 32. Verammlung deutscher Philologen und Schulmänner zu Wiesbaden. Bericht über den 4. allgemeinen deutschen Seminaristenkongress, abgehalten in Remich vom 24.—26. September 1877. Korrespondenz: Berlin (Staatliche Anordnungen über die Volksschulen, Dispensation der Schullehrer vom Schulbesuche, Schullehrerstudium der Wittkämfer, Pensionisten); Schleswig (Schulinspektoren); Budapest (Ungarisches Schulwesen); Berliner Nachrichten. Vermischtes: Afrika. Todestücken. Salonten Lehrverfehlen. Anzeigen. —

Professor Bopp's

physikalische, chemische und metrische Lehrmittel
für Mittelschulen,

Physikalischer Apparat mit Anleitung, chemischer und metrischer Apparat, in Taschen ausgeführte Wandtafeln für Naturlehre mit Text, Schulmodell des Schein-Telegraphen mit Anleitung u. s. sind im **Selbstverlage** des Verfassers in neuen Ausgaben erschienen und in fortwährendem Umlaufe **nur direkt** und **benutzen** in beziehen. [115]
Bestellungen und Beständigkeits unter der

Adresse: **C. Bopp, Professor in Stuttgart.**

Wilhelm Freund's

Sechs Tafeln
der griechischen, römischen, deutschen, englischen,
französischen und italienischen
Literaturgeschichte.

Für den Schul- und Selbstunterricht.
I.—III. in 2. Auflage.

Kritische Sichtung des Stoffes, Auswahl des Bedeutendsten, sachgemäße Eintheilung und Gruppierung desselben nach Zeiträumen und Fächern, Uebersichtlichkeit des Gesamtinhalts, endlich Angabe der wichtigsten bibliographischen Notizen: waren die leitenden Grundsätze bei Ausarbeitung dieser **Literaturgeschichte**.
Preis jeder einzelnen Tafel 50 Pfg.

Wie studirt man Philologie?

Eine Hodegetik für Jünger dieser Wissenschaft
von
Wilhelm Freund.

Dritte, vermehrte und verbesserte Auflage.
Preis 1 M. 50 Pfg.

Inhalt: I. Name, Begriff und Umfang der Philologie. — II. Die einzelnen Disziplinen der Philologie. — III. Vertheilung der Arbeit des Philologie-Studirenden auf 6 Semester. — IV. Die Bibliothek des Philologie-Studirenden. — V. Die Meister der philolog. Wissenschaft in alter und neuer Zeit.

Allen Primauern empfohlen!

PRIMA,
eine methodisch geordnete

Vorbereitung für die Abiturienten-Prüfung.

In 104 wöchentlichen Briefen für den zweijährigen Primaner-Cursus
von
Wilhelm Freund.

ist jetzt vollständig erschienen und kann je nach Wunsch der Besteller in 8 Quartalen zu 3 Mark 25 Pfg. oder in 2 Jahrgängen zu 13 Mark bezogen werden. Jedes Quartal sowie jeder Jahrgang wird auch einzeln abgegeben und ist durch jede Buchhandlung Deutschlands und des Auslandes zu erhalten, welche auch in den Stand gesetzt ist, das erste Quartaltheil zur Ansicht und Probieren und Prospekte gratis zu liefern. Günstige Urtheile der angesehensten Zeitschriften über die „Prima“ stehen auf Verlangen gratis zu Diensten. [116]

Verlag von Wilhelm Violet in Leipzig.

Im Kommissions-Verlage von **J. N. Lange in Gießen** ist erdienen und durch alle Buchhandlungen zu beziehen:

Leitfaden

für den Geschichtsunterricht in ultraquadratischen Volksschulen.

Den Lehrern seines Aufstufkreises dargeboten
von **A. Steudt**, königl. Kreis-Schulinspektor zu Gießen.

Erster Jahrestheft, enthaltend die Gegenwart und die alte und mittlere deutsche Geschichte. 1876.

Zweiter Jahrestheft, enthaltend: die neuere deutsche und brandenburgisch-preussische Geschichte. 1877.

Preis eines jeden Heftes: 40 Pf.

Das von der königl. Regierung in Wolfen herausgegebene „**Antike Schulblatt für die Provinz Posen**“ urtheilt in Nr. 21 vom Jahre 1876 unter „**Antiquitäten**“ über den ersten Jahrestheft: „Das Buch empfiehlt sich durch die Sorgfalt, welche auf die Auswahl des Stoffes und den vorliegenden Zweck und auf eine einfache, auch für völkische Kinder leicht fassliche Darstellung verwandt worden ist.“ [117]

Empfehle meine Beine, unter Garantie für deren Reinheit: Rollen zu 40 und 80 Pf. und Arbeitsbüchsen zu 1 M. Weiswein zu 60 Pf. v. R. in Gießen von 15 und 30 Eiter an. [118]

P. Berger, Lehrer in Altenabr (Kreis Arnswald).

Auf Franco-Verlangen erhält Jeder, welcher sich von dem Vertriebe des **Wörterbuchs** von **Hr. Dr. W. Bopp** (s. Anz. Nr. 115) überzeugen will, einen Auszug daraus gratis und franco gesendet von **Wittler's Verlags-Anstalt** in Leipzig. Kein Anzug verleiht, daß kein Anzug kommen zu lassen. [119]